

Alternativer Bericht

Artikel 33 des VN-Übereinkommens betrifft die Durchführung und die Überwachung des Übereinkommens auf nationaler Ebene. Artikel 33.3 unterstreicht, dass die Zivilgesellschaft – insbesondere Menschen mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen – in den Überwachungsprozess einbezogen wird und in vollem Umfang daran teilnimmt.

Andererseits, gemäß Artikel 35 des VN-Übereinkommens, muss jeder Vertragsstaat dem Sachverständigenausschuss des VN-Übereinkommens einen umfassenden Bericht regelmäßig vorlegen. Dieser Bericht enthält die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen getroffen hat : Belgien hat seinen ersten Bericht im Juli 2011 vorgelegt.

Im Anschluss an diesen offiziellen Bericht ist es für die Personen mit Behinderung oder ihre Vertreter wichtig, ihre eigenen Stellungnahmen in einem anderen „alternativen Bericht“ vorzulegen, um es dem betroffenen Ausschuss zu ermöglichen, aus unterschiedlichen Quellen die Umsetzung der Rechte der Personen mit Behinderung durch den belgischen Staat zu bewerten.

Die von der Zivilgesellschaft erzeugten Daten sind in einem anderen Bericht als dem Bericht, der von dem Staat vorgelegt wird, festgehalten (daher das Adjektiv ‚alternativ‘). Aus unterschiedlichen Quellen verfolgen die beiden Berichte – der staatlicher und der alternativer Bericht – dieselbe Zielsetzung, d.h das Vorlegen der Bewertungselemente der Umsetzung dieser Rechte.